

§ 7. Der Jahresbeitrag der Gebühr wird berechnet nach der Größe der zu reinigenden Fläche und beträgt:

1. bei endgültig befestigten Straßen für jedes qm
- a) des Fahrdamms und des Kinnsteines 0,25 G.-M.
- b) des Bürgersteiges 0,10 G.-M.
2. Bei vorläufig befestigten Straßen für jedes qm
- a) des Kinnsteines 0,10 G.-M.
- b) des Bürgersteiges 0,05 G.-M.

§ 7a. Die Gebührentäglich des § 7 sind Gebühren in Goldwert. Sie sind in Banknoten, Reichstauschnoten oder Darlehnsauschnoten zu entrichten, die auf deutsche Währung lauteten. Das Wertverhältnis, zu dem die Zahlungen der Steuer in deutsches Währungsgeld umzurechnen sind, wird bestimmt für den Tag der Zahlung, nach dem am Tage vorher liegegegen amtlichen Goldumrechnungssatz.

§ 8. Die Reinigungsfächern werden berechnet durch Vervielfältigung der Frontlänge des Grundstücks mit der Breite des Bürgersteiges, des Kinnsteins oder des bis zur Mitte gereichten Fahrdamms. Ist die Breite bei derselben Straße vor dem gleichen Grundstück verschieden, so wird der Durchschnitt zwischen der größten und der geringsten Breite der Berechnung zu Grunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehr als einer Straße liegen, werden nur zwei Drittel der Reinigungsfäche bei Berechnung der Gebühr in Ansatz gebracht. Straßenkreuzungen vor Edgrundstücken werden nicht eingerechnet. Bei Edgrundstücken mit abgestumpften Ecken rechnen die Frontlängen von dem Schnittpunkt der Straßenfluchtmitteln.

§ 9. Die Gebühr ist in vierteljährlichen Teilbeträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats jeden Kalendervierteljahres fällig und wird regelmäßig mit den Steuern eingezogen. Vorauszahlungen sind zulässig. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitrreibung im Verwaltungszwangsvorfahren.

Es bleibt den Eigentümern überlassen, die entrichteten Gebühren von den Mietern und sonstigen Nutzungsberichtigten anteilmäßig wieder einzuziehen, soweit nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.

Beim Wechsel in der Person des Anliegers endet die Zahlungspflicht des bisherigen Anliegers mit dem Ende desjenigen Monats, in dem der Besitzwechsel (Eintragung in das Grundbuch) stattgefunden hat. Die Zahlungspflicht des neuen Anliegers beginnt mit dem Anfang des nächsten Monats.

§ 10. Gegen die Veranlagung zu der Gebühr stehen dem Herauszogenen der Eintracht beim Magistrat und die sonstigen in den §§ 10 ff. des Kommunalabgabengesetzes vorgesehenen Rechtsmittel zu. Durch deren Einlegung wird aber die Pflicht zur einstweiligen Bezahlung der fälligen Gebühren nicht aufgehoben.

§ 11. Jeder Gebührenpflichtige ist verpflichtet, dem Magistrat auf Erfordern sofort Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, von denen die Veranlagung abhängt.

§ 12. Dieses Ortsgeetz mit Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft und das Ortsgeetz vom 7. Juli 1922 gleichzeitig außer Kraft.

Lünen, den 31. März 1924.

Der Magistrat: Beder.

Dem Ortsgeetz mit Gebührenordnung wird zugestimmt.

Lünen, den 31. März 1924.

Die Polizeiverwaltung: Beder.

B e z e i c h n i s

a) der durch die Rehmaschine zu lehrenden gepflasterten Straßen:

Vangelstr., Bäderstr., Mauerstr., Kirchstr., Ringstr., Marktstr., Goldstr., Silberstr., Riegenmarkt und Kurzstr., Dohlebrücke, Im Hagen, Münsterstraße bis zur Grenze, Bahnhofsvorplatz, Rappenbergerstr. bis zur Bahn, hohestr., Verlängstr., Vorleerstraße bis Schlachthof, Dortmundstr., bis zur Roonsstr., Brücke Graf-Adolf-Straße;

b) der mit Kinnen und Bordsteinanlagen versehenen Straßen:

Graf-Adolf-Str., Barthstr., Dortmundstr., Friedstr., Rathenaust., Holligenestr., Kanstr., Viktoriast., Ebedstr., Jägerstr., Alsenstr., Lippestr., Weissenburgerstr., Scharnhorststr., Rappenbergerstr., hinter der Bahn, Reuterstr., Schlachthofstr., Lütjohstr., Martinstr., Erzbergerstr., Gartenstr., Heldstr., Schulenstr., Steinstr., Lessingstr., Goethestr., Aendstr., Engelstr., Saarbrückerstr., Roonsstr., Viehdrechstr., Kösterstr., Schröderstr., Huestr., Blücherstraße.

G e n e h m i g t!

Ernsberg, den 31. Mai 1924.
(V. S.)

Der Regierungspräsident: J. A. gez. Unterschrift.

123 Mr. 1396.